

6 Sa 72/06 - Fristlose Kündigung bei Vergleich der betrieblichen Verhältnisse mit KZ

Eine Revision gegen dieses Urteil ist nicht zugelassen, entschied das Gericht außerdem.

Der Mann hatte während eines Personalsgesprächs eine [Abmahnung](#) erhalten und äußerte daraufhin: "Ist das hier ein Konzentrationslager, oder was?" Aufgrund dieser Aussage erhielt der [Arbeitnehmer](#) eine [fristlose Kündigung](#), wogegen er eine Kündigungsschutzklage gegen den [Arbeitgeber](#) beim [Landesarbeitsgericht](#) einreichte. Doch dieses entschied, dass der [Arbeitnehmer](#) mit dieser Äußerung die betrieblichen Verhältnisse mit den nationalsozialistischen [Verbrechen](#) eines Konzentrationslagers verglich. In diesem Fall handelt es sich um eine grobe [Beleidigung](#) des [Arbeitgebers](#). Und auch die Meinungsfreiheit des Arbeitnehmers stehe hierbei im Hintergrund. Demnach hat der [Arbeitgeber](#) das Recht eine [fristlose Kündigung](#) auszusprechen, auch ohne den [Arbeitnehmer](#) vorher verwarnt zu haben. Auch wenn, laut Kläger, das Abmahnschreiben unpersönlich über den Tisch geworfen wurde, so hat der Arbeitnehmer keinen Grund eine solche [Beleidigung](#) zu äußern. Denn weder der Inhalt noch das Verhalten der Anwesenden dieses Personalgesprächs, unter anderem die Vorgesetzten, haben Anlass dazu gegeben so zu reagieren.

Zudem, so das Gericht, war die Aussage des Arbeitnehmers in einem zweiten Gespräch, er habe es nicht so gemeint, nicht als Entschuldigung zu werten, da er den eigenen Fehler nicht einsah. (Az.: [6 Sa 72/06](#)) [@]